

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 6 (1908-1909)

**Heft:** 3

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mitglieder der bisherigen vorbereitenden Kommission, nämlich die Herren Pfr. Wild, Mönchaltorf (Zürich), Dr. med. Streit, Aarau, Prof. Dr. Zürcher, Zürich V, Pfr. Bofzhard, Zürich I, Dr. Blahhoff, Lausanne, Jenny-Studer, Glarus, Pfr. Eppler, Kulm (Aargau), und die Damen Frau Hauser-Hauser, Luzern und Fr. H. von Müllinen, Bern. Als ständiger Sekretär wurde gewählt: Herr Dr. Blahhoff-Dejeune, Lausanne.

**Bern.** Am 26. Oktober 1908 ist in Bern Herr Regierungsrat Johann Ritschard gestorben. Das Werk seines Lebens war das Armengesetz von 1897, welches, auf den Grundlagen des Schenk'schen Gesetzes von 1857 aufgebaut, eine zeitgemäße Fortbildung des letzteren bedeutete und auch auf dem Gebiete des Armenwesens die Einheit des Kantons zur Tatsache werden ließ. Das Gesetz von 1897 stellt sich dar als ein glücklicher Kompromiß zwischen dem alten und neuen Kantonsteil, zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden. Es ist unstrittig, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes die Armenfürsorge in bernischen Landen eine wesentlich bessere geworden ist. Wengleich infolgedessen und namentlich infolge der veränderten Verteilung der Lasten die Armenausgaben des Staates stark gestiegen sind und Tendenz zu weiterem Steigen bekunden, so steht doch dieser Erscheinung ein idealer und, recht betrachtet, auch ein wirtschaftlicher Gewinn gegenüber, der hoch angeschlagen werden muß; besonders was für die Erziehung der armen Jugend, für ihre Berufserlernung verausgabt wird, trägt später dem Volksganzen reichlich Zinsen.

Die Ausführung des Armengesetzes in verschiedenen Dekreten und Verordnungen hat dem Verewigten ein voll gerütteltes Maß von Arbeit auferlegt, wie überhaupt die Leitung der Armendirektion mit ihrer Unmasse laufender Geschäfte und täglicher Verfügungen; aber er entledigte sich seiner Aufgabe mit der ihn auszeichnenden Seelenruhe, mit nieversagendem praktischem Blick und Geschick. Als Armendirektor bezeugte er ein weiches Herz und eine offene Hand. Ritschard wird als Armendirektor unvergessen bleiben. A.

### Literatur.

Im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Ausgabe 1908, behandelt Dr. Münsterberg, Berlin, die „Armengesetzgebung in der Schweiz“. Münsterberg ist unbestritten ein hervorragender Fachmann, allein den Schwierigkeiten, die der systematischen Bearbeitung und Darstellung des schweizerischen Armenwesens sich entgegenstellen zeigt auch er als Ausländer sich nicht voll gewachsen. Richtigerweise wäre diese Arbeit einem einheimischen Fachmanne zugewiesen worden, der für die die schweizerischen Zustände im Armenwesen charakteristische Mannigfaltigkeit in der praktischen Ausgestaltung eines und desselben Grundgedankens das richtige Verständnis gehabt hätte.

Münsterberg versucht vergebens und unrichtigerweise, System in die von ihm offenbar nicht erfaßte und begriffene Vielgestaltigkeit des Armenwesens der 25 Kantone und Halbkantone von außen her zu bringen, dadurch, daß er erklärt:

„Das schweizerische Armenwesen ist in den deutschen Kantonen, mit Ausnahme von Basel-Stadt, der germanischen, in den französischen Kantonen der romanischen Rechtsentwicklung gefolgt. . . .“

Das ist nicht richtig, überhaupt und insbesondere ist es mit der Ausnahme von Basel-Stadt nicht so. In Basel-Stadt gilt genau so gut wie in allen andern Kantonen, die nicht ausdrücklich zum Unterstützungswohnsitz übergegangen sind (Bern, Neuenburg, Appenzell J.-Rh. und Tessin), das reine Gemeindebürgerprinzip und die obligatorische-amtliche Heimatgemeinde-Armenpflege der Kantonsangehörigen im Sinne und Geiste des alten Tagabzugsbeschlusses von 1551. Das genau gleiche Prinzip gilt aber auch in den welschen Kantonen, in Freiburg, Waadt, Wallis und auch in Genf. Die Tatsache, daß der Kanton Genf ein kantonales Armengesetz, wie z. B. Zürich, nicht besitzt, daß dort die Unterstützung der Genfer Staatsbürger Sache des Hospice Général (eine Art staatlicher Congregazione di Carità ital. Observanz) ist, dem der Staat keine Beiträge gibt, ändert an dem vorstehend Gesagten nichts. Der Kanton Basel-Stadt, der eben nicht mit der Stadt Basel identisch ist, macht ebenfalls keine Ausnahme. Es kann also nicht akzeptiert werden, wenn Münsterberg sagt: „Die Kantone Basel-Stadt und Genf entbehren der öffentlichen Armenpflege, wo es bei der auf stiftungsmäßiger Grundlage beruhenden freiwilligen Armenpflege sein Bewenden behält.“

Mit diesem Irrtum von Münsterberg hängt es zusammen, wenn er weiter schreibt: „Nicht die Einwohner- oder Heimatgemeinde im weitern Sinne ist die Grundlage der Armenfürsorge, sondern die Bürgergemeinde im engsten Sinne.“ Dazu ist zu bemerken, daß eben die Wohnungsgemeinde und die Heimatgemeinde absolut gegensätzliche Gebilde, dagegen Bürger- und Heimatgemeinde identisch sind. Was dann Münsterberg — immer im konsequenten Irrtum — als „Eigentümlichkeiten“ bezeichnet, nämlich einerseits, daß die Armenpflege (besser Recht auf Unterstützung) dem Bürger überall hin nachfolgt, andererseits, daß die freiwillige Armenpflege in erster Linie die Niedergelassenen (d. h. die Nichtortsbürger) bedient, sind absolut folgerichtig gewordene Tatbestände, die gar nicht anders sein, wohl aber allerdings den Uebergang zum Unterstützungs-Wohnsitz bedingen können. Münsterberg läßt sich eben von der allerdings für Deutschland durchaus zutreffenden Auffassung irreführen, wo es überhaupt kein Gemeindebürgerrecht gibt, sondern nur Staatsbürger, wo der Rechtsbegriff „Bürger“ auf die eingewessenen Ortsbewohner angewendet wird, wo die gesetzliche Gemeindepflege sich in der Tat mit diesen „Eingewessenen“ befaßt und dabei tatsächlich von der freiwilligen Armenpflege ergänzt wird. In Deutschlands Armenrecht sind die Begriffe Bürger und Niedergelassene nicht konträr, gibt es den letztern Begriff überhaupt nicht. Da sich die obligatorisch-amtliche Gemeindepflege (Gemeinde = Heimat- und Bürgergemeinde) in der Schweiz auf die Behandlung der Gemeindebürger beschränkt, so ist die Armenpflege der Nichtbürger = Niedergelassenen Sache der nicht-amtlichen Armenfürsorge (freiwillige Armenpflege), allerdings mit öffentlicher Unterstützung.

Die Eigentümlichkeit der schweizerischen Armenpflege läßt sich nicht unter Zuhilfenahme von fremden Analogieen begreifen, sondern kann nur an Hand der Erkenntnisse, die die eigene Geschichte des Gemeindepflegens bietet, richtig verstanden werden. Wenn Münsterberg den Artikel im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von Reichesberg: „Geschichte des Armenwesens“ von Dr. H. Anderegg studiert hätte, würde er wohl zur richtigen Auffassung gekommen sein.

**Die schweizerische Armenpflege**, von Dr. jur. Karl Helbling. Rascher & Cie., Zürich. 110 Seiten. Preis 2 Fr. brosch. erfüllt den persönlichen Zweck jeder Dissertation. Der Fachmann (Berufsarmenpfleger) findet darin weder in materieller noch methodologischer, noch kritischer Hinsicht etwas dagegen Neues, vermisst er Literaturangaben, die doch jedenfalls verwertet worden sind.

Behandelt wird die amtliche Armenpflege in rechtsvergleichender Weise und systematischer Darstellung.

Der in der Einleitung gegebene Begriff der Armut erhebt sich kaum über die Bedeutung einer Banalität. Unter I. Bundesrecht werden behandelt Art. 45 und 48 der Bundesverfassung, die Staatsverträge (internationale Armenpflege), unter II. Kantonsrechte die Armengesetze der Kantone punkto A. Unterstützungspflicht, B. Unterstützungsleistung, C. Mittel der Unterstützung, D. Behörden und Anstalten. (110 Seiten.)

Auf Seite 29 und ff. (Gemeindepflege) wird für die Einführung des Territorialprinzips, andererseits gegen die Staatsarmenpflege auf Seite 45 plaidiert.

Die ganze Arbeit qualifiziert sich — zufolge des übrigens gegebenen vollständigen Mangels an Bezugnahme auf die dem Ganzen erst Leben gebende Praxis und Technik — als eine Statistik in erzählender statt in tabellarischer Darstellung, wie wir sie an der II. amtlichen Armenstatistik vom Jahre 1890 besitzen. Ihr praktischer Wert für den Armenpfleger wird durch die Form der Darstellung keineswegs erhöht.

Sch.

### Inserate:

Verlag: Verbandsbuchhandlung  
Zürich III, Rotwandstr. 50.

## Die schweizerische : Ausländerfrage :

Von Dr. Vuomberger,  
Redakteur.

Motto: „Vox clamantis in deserto“  
(„Die Stimme des Rufenden in der  
Wüste“).

Eine sehr aktuelle sozialstatistische Ab-  
handlung, die allen Staats- und  
Gemeindebehörden wertvolle Dienste  
leisten wird.

**Preis 50 Cts.**

Durch alle Buchhandlungen  
1885] zu beziehen.

### Gesucht:

Ein treues intelligentes Mädchen könnte  
unter günstigen Bedingungen die Damen-  
schneiderei gründlich erlernen, bei  
Witwe Weißkopf-Vieher, Pratteln,  
184] Basel-Land.

### Schweizerfabrikat [152

in Harmoniums und Orgeln nur aus  
bestem Material erstellt, liefert in unüber-  
troffener Solidität (mit Garantie) die  
Fabrik Dierhofen am Thunersee.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

## Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.  
2. Auflage, geb. 2 Fr., fleis brosch. Fr. 1 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntags-  
schule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des  
Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der  
Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.